



II - 8344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT
Zl. 70 0502/206-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...14.Jänner.1993....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

3762/AB
18. Jan. 1993
zu 3792/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svihalek und Genossen haben am 18.11.1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3792/J betreffend Batterien-Chaos des Umweltministeriums gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wissen Sie, wie hoch die Batterierücklaufquote insgesamt ist, und zwar aufgeteilt auf den Handel auf der einen Seite sowie auf Gemeinden und Abfallverbände auf der anderen Seite?
2. Wissen Sie, wie groß die Gesamtmenge der heute in Österreich zwischengelagerten Mengen an Altbatterien sind und wo sich diese Zwischenlager befinden?
3. Werden auch heute noch Altbatterien in die ehemalige DDR-Deponie nach Schönberg gebracht, um dort deponiert zu werden?

- 2 -

4. Wenn ja, ist das jene Sonderbehandlung, die in der Problemstoffverordnung gefordert wird?
5. Halten Sie den Entsorgungsbeitrag, der vom Umweltforum Batterien eingehoben wird, für rechtlich unbedenklich und für nicht sittenwidrig, obwohl angesichts der geringen Rücklaufquote auf diese Weise Beträge angesammelt werden, die die Zwischenlager- und möglicherweise auch die künftigen Entsorgungskosten um ein Vielfaches übersteigen?
6. Gedenken Sie diesen sogenannten freiwilligen Entsorgungsbeitrag, dessen Hauptzweck offensichtlich die Schröpfung der Konsumenten ist, zu bekämpfen?
7. Sind Sie im Detail über die beiden zur Genehmigung anstehenden Projekte informiert?
8. Wollen Sie die Möglichkeit ausschöpfen, gemäß § 29 Z 7 Abfallwirtschaftsgesetz den Stand der Technik für eine Batteriebehandlungsanlage per Verordnung festzulegen, oder vertrauen Sie auf die Kräfte des freien Wettbewerbs?
9. Wenn Sie auf die Kräfte des freien Wettbewerbs vertrauen, glauben Sie nicht, daß auf diese Weise eventuell eine Lösung zum Zug kommen könnte, die technisch blamabel ist und eine ordentliche Batterieentsorgung auf Jahre hinaus verhindert?
10. Haben Sie vor, grundsätzlich Abfallbehandlungsanlagen danach genehmigen zu lassen, ob der Stand der Technik erfüllt ist und ob eine positive Ökobilanz vorliegt?

- 3 -

11. Was gedenken Sie zu tun, um die beschämend niedrige Sammelquote von knapp 25 % zu erhöhen? Denken Sie hier an die Verordnung eines Pfandsystems, eines Entsorgungsbeitrages oder an eine Zielverordnung?
12. Wollen Sie grundsätzlich die Standards, denen Recyclinganlagen genügen müssen, dem freien Markt überlassen oder entsprechende Regelungen vorgeben, wie es in der gesamten Warenwirtschaft üblich ist - aus Gründen des Konsumentenschutzes, der Emissionsbegrenzung und der Sicherheit?

ad 1

Nach den mir vorliegenden Angaben wurden im Zeitraum September 1991 bis Mai 1992 über das Umweltforum - Batterien 201 Tonnen Altbatterien gesammelt. Das sind pro Halbjahr ca. 10 % der in Verkehr gebrachten Menge (2000 bis 2500 Tonnen/Jahr).

Der Rücklauf über die Gemeinden ist nicht genau bekannt. Es kann etwa von 20 % der Verkaufsmenge ausgegangen werden, dies entspräche 400 bis 500 Tonnen Altbatterien.

ad 2

Bezüglich der derzeit in Österreich gelagerten Mengen an Altbatterien kann ich Sie davon informieren, daß sich aufgrund einer Auswertung der im Abfall-Datenverbund erfaßten Begleitscheine (Stand 10.12.1992) im Zeitraum 1990 bis 1992 für die nachstehend genannten Altbatterien folgende Zahlenwerte ergeben:

Mit Übergeberart "Erzeuger" wurden insgesamt folgende Massen übergeben:

- 4 -

Zink-Kohle Batterien	867 Tonnen
Alkali-Mangan Batterien	14 Tonnen
Trocken Batterien	1151 Tonnen
Knopfzellen	30 Tonnen
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	186 Tonnen

Zu diesen Daten ist anzumerken, daß Doppelzählungen aufgrund falsch ausgefüllter Begleitscheine nicht ausgeschlossen werden können.

ad 3

Ja. Derzeit besteht eine Exportgenehmigung für konditionierte Altbatterien.

ad 4

Die Problemstoffverordnung legt keine Sonderbehandlungen im speziellen fest und ist lediglich eine Aufzählung von Produkten und Stoffen, die als Problemstoffe anzusehen sind.

ad 5 und 6

Die Einhebung dieses Entsorgungsbeitrages dient dazu, die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Altbatterien zu finanzieren. Der Umweltminister hat diesbezüglich keinerlei Eingriffs- und Einspruchsrechte. Im Sinne einer verursacherge-rechten produktspezifischen Anrechnung von Entsorgungskosten sind derartige Entsorgungsbeiträge - die jedoch nicht von der Hoheitsverwaltung festgelegt werden - als gerechtfertigt anzusehen. Diese Kostenfaktoren sollten aber nicht gewinnorientiert veranschlagt werden. Derzeit steht das Umweltforum-Batterien, zu dem sich Erzeuger und Importeure zusammengeschlossen haben, mit den Ämtern der Landesregierungen in Ver-

- 5 -

handlungen, um die Kosten der Batterieentsorgung zu übernehmen. Die Beträge, die hierfür notwendig sind, sollen über die bisher noch nicht verbrauchten Entsorgungszuschläge aufgebracht werden.

ad 7

Gemäß § 29 AWG hat in erster Instanz der jeweilige Landeshauptmann derartige Anlagen zu genehmigen. Zur Zeit liegen mir lediglich Vorausinformationen vor.

ad 8

Von meinem Ressort werden alle Unterlagen über bisher bekannte Verfahren geprüft. Definiert ist der Stand der Technik durch bereits bestehende Anlagen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Derzeit ist meinem Ressort keine derartige Anlage bekannt. Die Festlegung des Standes der Technik durch Angabe eines Verfahrens ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder möglich noch anzustreben, da hiemit der derzeitige Stand fixiert wäre und weitere technische Entwicklungen gehemmt werden würden. Es ist in diesem Zusammenhang nur sinnvoll, Begrenzungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen festzuschreiben, die durch geeignete Verfahren und Technologien einzuhalten sind. Die Festlegung des Standes der Technik ist vor allem dann erforderlich, wenn eine größere Auswahl von Anlagen einer bundeseinheitlichen Rechtssprechung der Behörden erster Instanz bedarf.

- 6 -

ad 9 und 10

Es ist davon auszugehen, daß die zuständigen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 29 AWG alle Möglichkeiten einer umweltgerechten Behandlung umfassend überprüfen. Diese Prüfung schließt den Stand der Technik - wo verfügbar - bzw. die Abwägung der Auswirkungen auf die Umwelt ein.

ad 11

Von der Rücknahmeverpflichtung sind, wie in der Batterienverordnung geregelt, die inländischen Hersteller und Importeure betroffen. Diese trifft daher auch die weitere Entsorgungsverpflichtung.

Gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan ist als Ziel eine Steigerung der Rücklaufquote auf mindestens 80 % bis zum Jahre 1994 zu erreichen. Sollte dieses Ziel verfehlt werden, sind weitergehende Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

ad 12

Ich verweise auf die Antworten zu den Fragen 8 bis 10.

